

Hauptsatzung der Stadt Nauen

vom 08.12.2025

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.1, ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Nauen“.
- (2) Sie hat die Rechtstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Nauen bestehen die folgenden Ortsteile:
 1. Berge
 2. Bergerdamm
 3. Börnicke
 4. Groß Behnitz
 5. Kienberg
 6. Klein Behnitz
 7. Lietzow
 8. Markee
 9. Neukammer
 10. Ribbeck
 11. Schwanebeck
 12. Tietzow
 13. Wachow
 14. Waldsiedlung
- (2) Die Ortsteile umfassen jeweils das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinden bzw. der bereits damals bestehenden Ortsteile der Stadt Nauen in den Grenzen vom 25.10.2003.

§ 3

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt gemäß Genehmigungsverfügung des Innenministers des Landes Brandenburg vom 7. Januar 1994 - I. 2 - 102 - einen in Silber schräg gestellten blauen Karpfen im Schild aus Sicht des Betrachters von unten rechts nach oben links aufgerichtet. Das Wappen entspricht in der Form der nachstehenden Schwarz-Weiß-Abbildung.



- (2) Die Stadt präsentiert sich mit einer Flagge. Die Farben der Flagge sind blau/weiß. Der Tuchuntergrund wird im Verhältnis 1:1 längs geteilt. Das amtliche Wappen kann in der oberen Hälfte der Flagge eingebracht werden.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem oben bezeichneten amtlichen Wappen. Das Dienstsiegel ist rund. Im Mittelfeld des Dienstsiegels ist das Wappen, in Umschrift die Bezeichnung: - Stadt Nauen - Landkreis Havelland - angebracht.
- (4) An Stelle des amtlichen Wappens kann im Sinne der Heimat- und Brauchtumspflege auch die Gestaltungsvariante des Wappens in der Tartschen-Schildform mit Mauerkrone und der aus heraldischen Helmdecken abgeleiteten seitlichen Verzierungen für nichtamtliche Flaggen, Wimpel oder sonstigen Festschmuck zugelassen werden. Ebenso können im Sinne der Heimat- und Brauchtumspflege die Wappen der ursprünglichen Gemeinden bzw. der heutigen Ortsteile gemäß § 2 der Hauptsatzung zugelassen werden.

§ 4

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§§ 13, 19 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich wie folgt:
 - 1. Einwohnerfragestunden
 - 2. Einwohnerbeteiligung in den Fachausschüssen
 - 3. Einwohnerversammlungen
 - 4. Einwohnerbefragungen

Die Stadt prüft, ob betroffene Personen und Personengruppen, die nicht die Einwohner-eigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Nauen (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbS) geregelt.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 - 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 - 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
 - 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop.

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen. Sie ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Ihr ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder Ausschüsse wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Rechte wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der oder die jeweilige Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Nauen in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtssituation der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 6 Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Nauen richtet zur Wahrnehmung der besonderen Vertretung von Seniorinnen und Senioren einen Seniorenrat ein. Dieser trägt die Bezeichnung „Seniorenbeirat Nauen“. Er hat das Recht sich an die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse zu wenden.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder an. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf).
- (3) Die Mitglieder und deren Ersatzpersonen (Nachrücker) werden von der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen einer verbundenen Einzelwahl gewählt. § 11 Abs. 2 und 3

BbgKWahlG gelten entsprechend. Für die Wahl zugelassen sind alle Personen, die sich aufgrund eines öffentlichen Aufrufs um einen Sitz im Seniorenbeirat beworben haben. Das Nähere regelt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss.

- (4) Eine Wahl findet jeweils in dem Jahr statt, das dem Jahr der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung folgt. Bis zur Wahl eines neuen Seniorenbeirates üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus. Abweichend von Satz 1 findet eine erstmalige Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung im Jahr 2023 statt.
- (5) Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die mindestens 60 Jahre alt sind, ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten im Gemeindegebiet der Stadt Nauen haben und kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder der Ortsbeiräte oder Beschäftigte der Stadtverwaltung sind.
- (6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand aus maximal 3 Mitgliedern. Dieser benennt einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber den Organen der Gemeinde. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Arbeit regelt.
- (7) Der Seniorenbeirat kann jeweils ein Mitglied in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung entsenden. Diese sind einem sachkundigen Einwohner gleichgestellt. Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Seniorenbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (8) Der Seniorenbeirat tagt monatlich und wird durch den Vorsitzenden einberufen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Einmal im Quartal führt der Seniorenbeirat eine öffentliche Sitzung durch, deren Termin im Amtsblatt für die Stadt Nauen bekannt gegeben wird.
- (9) Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Seniorenbeirates verlangen. Er und von ihm beauftragte Personen oder Vertreter der Stadtverordnetenversammlung haben in der Sitzung des Seniorenbeirates ein aktives Teilnahmerecht.

§ 7

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, in der Stadtverordnetenversammlung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) sowie bei Beschlüssen seine Stimme abzugeben. Er hat ferner das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).
- (2) Anträge von Stadtverordneten sind in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen/einen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 , § 44 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf))

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung – beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson - nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt mitzuteilen.

§ 9

Stadtverordnetenversammlung (§§ 34 ff BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 15 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Stadtverwaltung der Stadt Nauen betreibt über die Homepage der Stadt Nauen (www.nauen.de) ein digitales Ratsinformationssystem (RIS). Dieses ermöglicht den papierlosen Sitzungsdienst für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte und sonstige Mitglieder der Fachausschüsse im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens und dient zugleich zur öffentlichen Information. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Dies gilt regelmäßig insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

§ 36 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BbgKVerf bleiben unberührt.

§ 10

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig für Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 150.000 Euro brutto nicht unterschreitet bzw. es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich darüber hinaus vor
 - a) die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern das einzelne Geschäft den Wert von 25.000,00 € übersteigt;
 - b) den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert jeweils 25.000,00 € übersteigt.

§ 11

Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Hauptausschuss als ständigen Ausschuss.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Jedes antragsberechnigte Mitglied des Hauptausschusses kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses zustimmt.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus Stadtverordneten und dem Bürgermeister als stimmberechnigtem Mitglied. Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglieder des Hauptausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Hauptausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Hauptausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung der Stadtverordnetenversammlung.

- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über
- a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern das einzelne Geschäft den Wert von 10.000,00 € übersteigt
 - b) Vergaben, sofern der einzelne Auftragswert 50.000 € übersteigt

§ 12 **Fachausschüsse (§ 43 BbgKVerf)**

Bildet die Stadtverordnetenversammlung für die Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige oder zeitweilige Ausschüsse, so sind die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

§ 13 **Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 45, 46, 47 BbgKVerf)**

- (1) In den Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit maximal 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte bestimmen sich nach § 46 BbgKVerf. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung Ortsteilbudgets, über die die Ortsbeiräte eigenverantwortlich verfügen können. Das Nähere bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Ortsvorsteher vertreten die Ortsteile gegenüber den Organen der Stadt. Sie haben in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Darüber hinaus hat jeder Ortsvorsteher das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht in den Angelegenheiten, die seinen Ortsteil betreffen (Kontrollrecht § 29 Abs. 1 BbgKVerf).
- (4) Die Mitglieder der Ortsbeiräte haben ein passives Teilnahmerecht an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, soweit Angelegenheiten des Ortsteils unmittelbar betroffen sind.
- (5) Der hauptamtliche Bürgermeister führt jährlich mindestens eine Beratung mit allen Ortsvorstehern durch.
- (6) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich.
- (7) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 7 Abs. 1 und 3 der Hauptsatzung entsprechende Anwendung. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat nicht anderes regelt.

§ 14 **Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 BbgKVerf)**

Die Stadt Nauen hat zwei Beigeordnete.

§ 15

Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters (§ 56 BbgKVerf)

- (1) Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.
- (2) Ist der Erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters gehindert, so ist zunächst der Zweite Beigeordnete zum Vertreter bestimmt. Bei dessen Verhinderung sind die nachstehenden Personen in folgender Reihenfolge für den Verhinderungsfall zum Vertreter bestimmt:
 1. Fachbereichsleiter Sicherheit und Ordnung
 2. Fachbereichsleiter Finanzen & Liegenschaften
 3. Fachbereichsleiter Bau

§ 16

Stadtbedienstete (§ 61 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen, Einstellung und Entlassungen von Arbeitnehmern ab der Besoldungsgruppe A 10 bzw. der Entgeltgruppe E 10.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Entscheidungen über Beförderungen und dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

§ 17

Bekanntmachungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Nauen“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachungen). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse und sonstige öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen sowie auf der Homepage der Stadt Nauen an geeigneter Stelle öffentlich bekannt gemacht:

Kernstadt:

1. Kirchstraße/Ecke Goethestraße 10
2. Straße des Friedens/Ecke Bredower Weg 3a-e
3. Rathausplatz/Ecke Ketziner Straße gegenüber dem Rathaus
4. Rathaus, Eingangsbereich, Rathausplatz 1
5. Am Bogen/Ecke Kastanienweg 28 (Stadttrandsiedlung)

Ortsteil Berge:

6. Hamburger Allee 34/Ecke Bahnhofstraße

Ortsteil Bergerdamm

7. Hertefeld, Hertefelder Dorfstraße 9 (Schnitterkaserne);
8. Bergerdamm Lager, gegenüber den Grundstücken Lindenweg 16 und 18 (Buswendeplatz);
9. Bergerdamm Hanffabrik, gegenüber Siedlerstraße 9 und 11

Ortsteil Börnicke

10. Tietzower Straße, gegenüber Hausnummer 22
11. Ebereschenhof vor dem Grundstück Wirtschaftsdamm 6 (Bushaltestelle);

Ortsteil Groß Behnitz

12. vor dem Dorfgemeinschaftshaus Groß Behnitz (an der Zufahrt zur Feuerwehr), Behnitzer Dorfstr. 46
13. Quermathen, vor dem Grundstück Zum Schmiedeweg 1 (Bushaltestelle);

Ortsteil Kienberg

14. neben der Bushaltestelle in Höhe des Grundstücks Dorfstraße 59
15. vor der Kita „Kienwichtel“, Dorfstraße 31

Ortsteil Klein Behnitz

16. Riewender Straße 25 (Ortsmitte)

Ortsteil Lietzow

17. Hamburger Chaussee 19
18. Utershorst, gegenüber dem Grundstück Utershorst 3 (an der Bushaltestelle Richtung Stadtzentrum Nauen)

Ortsteil Markee

19. Neuhofer Landweg 15/17
20. Neugarten, gegenüber Neugarten Nr. 2

Ortsteil Neukammer

21. Mittelweg, vor dem Haus Nummer 19

Ortsteil Ribbeck

22. Theodor-Fontane-Straße 7a (an der Feuerwehr)

Ortsteil Schwanebeck

23. an der Buswartehalle Markeerstraße Ecke Niebeder Weg 1

Ortsteil Tietzow

24. Am Dorfbanger 22 (gegenüber der Feuerwehr)

Ortsteil Wachow

25. Schulstraße 10 (Dorfgemeinschaftshaus)
26. Gohlitz, Nauener Straße 17 (an der Feuerwehr)
27. Niebede, Am Anger 10 (Bushaltestelle)

Ortsteil Waldsiedlung

27. neben Trappenweg 3 in Höhe der Bushaltestelle an der B 273
28. Imbiss am Weinberg, Graf-Arco-Straße 144
29. vor dem Dorfgemeinschaftshaus Waldsiedlung, Falkenweg 9

- (6) Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag anzuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.02.2025 einschließlich ihrer jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Nauen, den 09. Dezember 2025

gez. Manuel Meger
Bürgermeister